

Weisung 202609009 vom 24.09.2026 – Fachliche Weisungen zu § 16h SGB II – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Laufende Nummer: 202609009

Geschäftszeichen: L25 - II -1227

Gültig ab: 25.09.2026

Gültig bis: unbefristet

SGB II: **Weisung**

SGB III: **nicht betroffen**

Familienkasse: **nicht betroffen**

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:



Zusammenfassung

Die Verfahrensregelungen zum § 16 h SGB II Förderung schwer zu erreichender junger Menschen wurden in Fachliche Weisungen überführt. Des Weiteren wurde die Arbeitshilfe zur Projektförderung §§ 16h und 16f SGB II aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Die Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II (vom 20.11.2018) wurden in die Fachlichen Weisungen „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II § 16h SGB II“ überführt. Sie bilden u.a. die gesetzlichen Anpassungen des § 16h SGB II im Rahmen des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (13. SGB II-Änderungsgesetz) ab. Des Weiteren greifen sie Feststellungen des Bundesrechnungshofs (BRH) zu Vergabemaßnahmen bzw. zu § 16h SGBII-Projektförderungen auf. Die Hinweise des BRH wurden auch bei der Aktualisierung der Arbeitshilfe zur Projektförderung §§ 16h, 16f SGB II berücksichtigt.

2. Auftrag und Ziel

Um den § 16h SGB II redaktionell zu bereinigen und Doppelungen aufzuheben, wurden Schwierigkeiten, Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen, im neuen Absatz 1 Satz 1 nicht mehr als Fördervoraussetzung aufgelistet. Entscheidend für die Förderung nach § 16h SGB II ist, dass die jungen Menschen mit den regelhaften Förderangeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme nicht oder nicht mehr ausreichend zu erreichen sind oder sie außerstande sind, diese anzunehmen. Ob gleichzeitig Probleme bei der Beantragung von Sozialleistungen bestehen, ist entsprechend dem Normzweck nicht entscheidend. Mit den gesetzlichen Änderungen werden auch Erkenntnisse aus Prüfungen des BRH aufgegriffen und es werden Unsicherheiten in der Praxis vermieden.

Die Fachlichen Weisungen § 16h SGB II bietet darüber hinaus Klarstellungen und Schärfungen zu verschiedenen Aspekten der operativen Umsetzung und unterstützen die rechtssichere Anwendung.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen sowie die gemeinsamen Einrichtungen (gE) gewährleisten durch geeignete, qualitätssichernde Maßnahmen die rechtssichere Umsetzung der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II. Dies auch vor dem Hintergrund der Feststellungen des BRH der vergangenen Jahre. Dies schließt ausdrücklich die Durchführung von Projektförderungen ein. Die gE tragen dafür Sorge, dass den Mitarbeitenden die Fachlichen Weisungen und insbesondere die darin beschriebenen Anforderungen an die Ermessensausübung und Dokumentation bekannt sind.

4. Info

Die Fachlichen Weisungen stehen im Social Intranet sowie im Internet zur Verfügung. Sie werden ergänzt um die Arbeitshilfe zur Umsetzung von Projektförderungen.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Anlagen

Fachliche Weisungen zu § 16h SGB II

